

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Registrierkassenpflicht und bei der Belegerteilungsverpflichtung (Barbewegungs-VO 2015)

Gemäß §§ 131 Abs. 4 und 131b Abs. 4 Z 2 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 1961/194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XXX/2015, werden in folgenden Fällen eine vereinfachte Losungsermittlung, Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO zugelassen:

§ 1. Die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) darf nur in den Fällen der §§ 2 oder 3 in Anspruch genommen werden, soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen.

§ 2. (1) Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, kann bei Nichtüberschreiten der Umsatzgrenze gemäß § 131 Abs. 4 BAO von 30 000 Euro Jahresumsatz je Betrieb die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.

(2) Die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung erlischt mit Beginn des drittfolgenden Monats ab erstmaligem Überschreiten der Umsatzgrenze von 30 000 Euro. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung zur Losungsermittlung mittels elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO.

§ 3. Bei Umsätzen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinn des § 45 Abs. 1 und 2 BAO von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften kann die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.

§ 4. Bei Vorliegen der Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung (Kassasturz) können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand ermittelt werden.

Die Ermittlung des Kassenanfangs- und Kassenenbestandes, sowie der Tageslosung durch Rückrechnung muss nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert werden. Sie hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen.

§ 5. Wenn die vereinfachte Losungsermittlung nach § 1 zulässig ist, besteht weder eine Registrierkassenpflicht gemäß § 131b BAO noch eine Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO.

§ 6. Unternehmer, die ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb des Betriebsortes beim Leistungsempfänger erbringen und nach § 131b BAO zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind, dürfen bei der zeitlichen Erfassung der Barumsätze mittels Registrierkasse diese Umsätze nach Rückkehr an den Betriebsort ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen, wenn sie bei Barzahlung dem Leistungsempfänger einen Beleg im Sinn des § 132a Abs. 3 BAO ausfolgen und eine Durchschrift des Beleges aufbewahren.

§ 7. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vereinfachten Losungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen – Barbewegungs-VO, BGBl. II 2006/441, außer Kraft.

Entwurf

Erläuterungen

Mit der gegenständlichen Verordnung werden Erleichterungen bezüglich Einzelaufzeichnungspflicht, Belegererteilungsverpflichtung und Registrierkassenpflicht geschaffen und in bestimmten Bereichen weiterhin die vereinfachte Losungsermittlung mittels Rückrechnung (Kassasturz) zugelassen.

Zu § 1 bis 3:

Der § 1 legt fest, wann eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) zulässig ist.

Die bisher bestehende Erleichterung zur vereinfachten Losungsermittlung bleibt auf Basis der sogenannten „Kalte Händeregelung“ im Sinne der aufzuhebenden Barbewegungs-VO (BGBl. II Nr. 441/2006) für Unternehmer unter einem Jahresumsatz von 30 000 Euro pro Betrieb weiterhin bestehen.

Weiters können die Umsätze von sogenannten entbehrlichen Hilfsbetrieben gemäß § 45 Abs.1 BAO (wie insbesondere „kleinen Vereinsfeste“) und von unentbehrlichen Hilfsbetrieben gemäß § 45 Abs. 2 BAO (wie insbesondere Sportveranstaltung, Ausstellungen) von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften (wie insbesondere Vereine) durch vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) ermittelt werden. Gemäß § 34 Abs. 2 BAO gilt die Bestimmung des § 45 Abs. 1 BAO auch für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts, demzufolge sind auch die Feuerwehrfeste mitumfasst.

Zu § 4:

Entspricht im Wesentlichen der alten Barbewegungs-VO.

Zu § 5:

Kann die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, besteht auch keine Registrierkassenpflicht und keine Belegerteilungsverpflichtung. Andere gesetzliche Verpflichtungen, wie insbesondere § 11 UStG 1994, bleiben davon unberührt.

Diese Zusammenführung der Erleichterungen ist sowohl für die Wirtschaft als auch die Finanzverwaltung zweckmäßig und verhindert unnötigen administrativen Aufwand auf beiden Seiten.

Zu § 6:

Bei Vorliegen der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO werden bei „mobilen“ Berufen (wie z. B. mobile Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Tierärzte) ungeachtet einer bestehenden Belegerteilungsverpflichtung Erleichterungen geschaffen. Die Erfassung der Einzelumsätze außerhalb des Betriebsortes in der elektronischen Registrierkasse soll – unabhängig von einer bestehenden „händischen Belegerteilungsverpflichtung“ – ohne unnötigen Aufschub bei Rückkehr an den Betriebsort ermöglicht werden. Zur Nachvollziehbarkeit des einzelnen Geschäftsfalles ist eine Durchschrift des händischen Belegs zusammen mit dem Kassenbeleg aufzubewahren.